

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 38 (1965)

Heft: 1

Rubrik: Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates

Nr. 3 gültig ab 1. Januar 1965

Verpflegung

1. Verpflegungsberechtigung

1.1. Neufestsetzung der Pflichtbezüge

(Administrative Weisungen des OKK Nr. 1, Ziff. 2.6 und Nr. 2, Ziff. 1.1.)

		Militärbiscuits	Dosenkäse
in WK, EK, UK und Einf. Kursen für FHD	zu 20 Tagen	1 Port.	2 Port.
	zu 13 Tagen	1/2 Port.	1 Port.
	zu 6 Tagen	1/2 Port.	– Port.
in Rekrutenschulen		4 Port.	4 Port.
in Kadernschulen, Kursen für Fachausbildung		1 Port.	– Port.

2. Pensionsverpflegung

2.1 Die Höchstpreise für die Pensionsverpflegung des Hilfspersonals im Kadervorkurs der Offiziere gemäss Ziffer 4.1 der administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1 werden wie folgt erhöht:

Höchstpreise in Gaststätten	Fr. 8.—
Höchstpreise in Militärkantinen (1.70, 2.90, 2.90)	Fr. 7.50

3. Post- und Postcheckdienst

3.1 Postleitzahlen und neue Bezeichnung der Postcheckämter

Mit der Einführung der Postleitzahlen und der neuen Bezeichnung der Postcheckämter im zivilen Verkehr, hat sich auch die Armee dieser Neuerung zu bedienen. Im «Verzeichnis der Postleitzahlen» sind auf einer der letzten Seiten ebenfalls die neuen Bezeichnungen der Postcheckämter aufgeführt. Wir bitten die Kommandostellen bei ihrer militärischen Korrespondenz die Postleitzahlen und für die Zahlungen die neuen Bezeichnungen der Postcheckämter zu verwenden. Im Besonderen haben die Rechnungsführer diese Neuerungen bei den Postcheckbordereaux, Zahlungsanweisungen und Giri zu berücksichtigen.

3.2 Ausstellung der Giri und Zahlungsanweisungen

Für die Erstellung der Postcheckbordereaux gilt folgendes:

- Werden den Bordereaux vorgedruckte Einzahlungsscheine oder Giri von Lieferanten beigelegt, so sind auf den Postcheckbordereaux diejenigen Postcheckämter-Bezeichnungen aufzuführen, die auf diesen betreffenden Postüberweisungsformularen vorgedruckt sind.
- Liegen keine vorgedruckten Einzahlungsscheine oder Giri von Lieferanten vor, dann sind ausschliesslich die neuen Postcheckämter-Bezeichnungen anzuwenden.
- Auf den Anweisungen sind je in numerischer Reihenfolge zuerst alle Postchecküberweisungen nach neuer Bezeichnung (arabische Zahlen) aufzuführen und anschliessend die nach alter Bezeichnung (römische Zahlen). Wie bis anhin bilden die Zahlungsanweisungen den Schluss der Postüberweisungen.

Der Erstellung der Postgiri und Zahlungsanweisungen ist vermehrte Beachtung zu schenken, da sehr viele Zahlungen zufolge Nichtübereinstimmung des Postcheckkontos mit dem Inhaber oder mangelhafter Adresse auf den Zahlungsanweisungen zurückkommen und dadurch in der Bezahlung der Rechnungen unnötige Verzögerungen und Mehrarbeiten entstehen.

4. Schiesspublikationen

Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung hat mit der Orell Füssli-Annoncen AG, Bern, eine Vereinbarung getroffen betreffend der Rabattgewährung auf Insertionen der Eidgenössischen Militärverwaltung, einschliesslich Schiesspublikationen der Truppe. Damit die Abrechnung mit den Rabatten gewährleistet wird, sind sämtliche Insertionen von militärischen

Dienst- und Kommandostellen rechtzeitig an die

Orell Füssli-Annoncen AG, Zeughausgasse 14, 3001 Bern

einzusenden. Der Inseratentext ist nur in einem Exemplar, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Zeitungen, mit folgenden Angaben einzusenden:

Ort und Zeitung	Anzeigengrösse Spaltenhöhe in mm	Anzahl der Insertionen	Erscheinungsdaten
-----------------	-------------------------------------	---------------------------	-------------------

Müssen Schiessanzeigen ausnahmsweise so kurzfristig aufgegeben werden, dass die Gefahr besteht, sie würden durch die Orell Füssli AG, Bern, nicht am gewünschten Datum erscheinen, kann der Auftrag direkt dem entsprechenden Zeitungsverlag übergeben werden mit dem Vermerk «Rechnungstellung an Orell Füssli-Annoncen AG, Zeughausgasse 14, 3001 Bern, zulasten der Zeilenabschlüsse der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung». Ein Doppel der Bestellung ist in diesem Fall direkt an die Orell Füssli AG, Bern, zu richten.

Die Rechnungen der Orell Füssli AG für die Schiesspublikationen werden monatlich durch das Oberkriegskommissariat beglichen.

5. Persönliches Eigentum des Wehrmannes

5.1 Brillen- und Uhrenschäden

Schadenersatzgesuche für Verlust und Beschädigung von persönlichem Eigentum des Wehrmannes gemäss Ziffer 569 VR sind dem Oberkriegskommissariat zum Entscheid einzureichen. Für die Verhütung von Zahn- und Brillenschäden verweisen wir auf die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes vom 23. 12. 1957 (MA 57/208). Gegebenenfalls kann zur Deckung solcher Schäden auch die Truppenkasse, Ziffer 46, Absatz 1/a VR oder die Hilfskasse herangezogen werden.

Den dem Oberkriegskommissariat zu unterbreitenden Gesuchen sind beizufügen:

- a) Ein Rapport über den Hergang des verursachten Schadens, mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kommandanten.
- b) Der Kaufnachweis des defekten Gegenstandes (Preis und Anschaffungsjahr), sofern der Schadenersatz Fr. 50.— übersteigt.
- c) Die Rechnung (bezahlt oder unbezahlt) über den erfolgten Ersatz.

Sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 569, Absatz 2 VR zutreffen, können Brillen- und Uhrenschäden bis zum Betrage von Fr. 30.— pro Schadenfall ohne Bewilligung des Oberkriegskommissariates direkt zu Lasten der Dienstkasse bezahlt werden. Dem Ausgabebeleg sind Rapport und Rechnung beizuheften.

Verlust oder Beschädigung von Gasmaskenbrillengläsern sind der Abteilung für Sanität zu melden (Weisungen des Oberfeldarztes für die Abgabe von Brillengläsern zur Gasmaske vom 30. 1. 1964; MA 64/26).

Die Ziffer 14 der administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1 vom 1. 1. 62 ist damit aufgehoben.

Bern, den 31. Dezember 1964

OBERKRIEGSKOMMISSARIAT
Der Oberkriegskommissär:
Oberstbrigadier Juillard